



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2016

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 m)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/71/450)]

71/64. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen 59/82 vom 3. Dezember 2004, 61/76 vom 6. Dezember 2006, 63/62 vom 2. Dezember 2008, 65/67 vom 8. Dezember 2010, 67/50 vom 3. Dezember 2012 und 69/60 vom 2. Dezember 2014 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen- und Munitionsbeständen, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere an Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Konversion,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme in den betroffenen Gebieten auszuarbeiten und wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,



Kenntnis nehmend von Resolution 2171 (2014) des Sicherheitsrats vom 21. August 2014, in der der Rat erklärte, dass eine umfassende Konfliktverhütungsstrategie konkrete Abrüstungs- und andere Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von Waffen und des unerlaubten Handels damit beitragen, umfassen soll,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an die komplexen und vielschichtigen weltweiten Probleme im Zusammenhang mit Kleinwaffen zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung des Berichts der Sechsten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹, in dem unter anderem unterstrichen wurde, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms² und des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)³ für die Erreichung des Ziels 16 und der Zielvorgabe 16.4 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ ist, und in dem festgestellt wurde, wie wichtig Regelungen sind, die bei der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments dafür sorgen helfen, dass dem Bedarf entsprechende Ressourcen gegenüberstehen,

ferner unter Begrüßung der nachhaltigen Fortführung der flexiblen freiwilligen Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung gemäß dem Aktionsprogramm und dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 69/60 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷, in dem die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Herstellung, Technologie und Entwicklung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Auswirkungen auf die Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)³ hervorgehoben wurden;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen geschaffenen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaats konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, unter anderem durch Waffeneinsammlungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungspro-

¹ A/CONF.192/BMS/2016/2.

² *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

³ Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

⁴ Resolution 70/1.

⁵ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.

⁶ A/71/151.

⁷ A/71/438-A/CONF.192/BMS/2016/1.

gramme und die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände sowie einschlägige Schulungsprogramme, um so eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern und umzusetzen, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die Gruppe interessierter Staaten für konkrete Abrüstungsmaßnahmen durchführt, und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere von den betroffenen Staaten selbst, von regionalen und subregionalen Organisationen sowie von Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffene oder ausgearbeitete Maßnahmen;

5. *legt* der Gruppe interessierter Staaten *nahe*, weiter als informelles, offenes und transparentes Forum zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten² tätig zu sein und insbesondere den Meinungsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess der Vereinten Nationen in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen zu erleichtern sowie weitere Vermittlungsanstrengungen zu unternehmen, um dem Hilfebedarf betroffener Staaten entsprechend den in ihren Nationalberichten vorgebrachten Ersuchen die verfügbaren Ressourcen wirksam gegenüberzustellen, im Einklang mit dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms⁵ und dem Ergebnis der Sechsten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms⁸, und so die Bereitstellung internationaler Unterstützung bei der Durchführung des Aktionsprogramms wirksam zu erleichtern;

6. *legt* der Gruppe interessierter Staaten *außerdem nahe*, zur Entwicklung freiwilliger Indikatoren auf nationaler Ebene beizutragen, die auf der Arbeit der Statistischen Kommission, dem Aktionsprogramm und dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument aufbauen und die der Messung des Umsetzungsstands der Zielvorgabe 16.4 dienen könnten⁹, und Anstrengungen zur Umsetzung der Zielvorgabe, einschließlich der Datenerhebung für die relevanten Indikatoren, zu unterstützen¹⁰;

7. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zur Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung zu leisten;

8. *ermutigt* diejenigen Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel, die dazu in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zum Freiwilligen Treuhandfonds für den Vertrag über den Waffenhandel zu leisten;

9. *begrüßt* die Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden, Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfassenden Prozesses zugunsten konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

⁸ A/CONF.192/BMS/2016/2, Anhang.

⁹ Ebd., Abschn. I, Ziff. 27.

¹⁰ Ebd., Abschn. I, Ziff. 76.

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*51. Plenarsitzung
5. Dezember 2016*
